

Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS)
Nibelungenplatz 1 ● 60318 Frankfurt am Main ● Germany

Per E-Mail

*Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur
Rheinstraße 23 – 25
65185 Wiesbaden*

Hochschulrecht@hmwk.hessen.de

Der Präsident

Stabsstelle Chancengerechtigkeit
und Diversity
Equal Opportunity and Diversity Unit

Ihr/e Ansprechpartner/in: Olesia Boga
Tel. +49 (0)69 1533-2643
E-Mail: olezia.boga@fra-uas.de
Gebäude Nr. 1/ Raum Nr.126
Datum: 26. August 2026

www.frankfurt-university.de

Stellungnahme des Netzwerks „Hochschulen in Hessen: Inklusiv!“ zur Evaluation des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021

Sehr geehrte Frau Tannapfel,

das Netzwerk „Hochschulen in Hessen: inklusiv!“ sieht im Rahmen der anstehenden Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) an mehreren Stellen Änderungs- und Konkretisierungsbedarf. Im Mittelpunkt stehen dabei die weitere Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen sowie die strukturelle Verankerung von Barrierefreiheit und Inklusion an den hessischen Hochschulen.

Als landesweiter Zusammenschluss der Beauftragten sowie Beratungs- und Servicestellen für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen bringt das Netzwerk seine hochschulpraktischen Erfahrungen insbesondere aus der Beratung, der Umsetzung von Nachteilsausgleichen und der Weiterentwicklung inklusiver Hochschulstrukturen ein. Die landesweite Koordinierungsstelle wurde 2024 auf Initiative der damaligen Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, eingerichtet und wird durch den amtierenden Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, Herrn Andreas Winkel weiter begleitet.

Als Netzwerk nehmen wir gerne zur o.g. zur Evaluation Stellung, da das Hessische Hochschulgesetz von großer Bedeutung für Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung an allen hessischen Hochschulen ist.

Zu § 3 Abs. 5 HessHG – Aufgaben aller Hochschulen

Die bestehenden Regelungen in § 3 HessHG formulieren die allgemeinen Aufgaben der Hochschulen und bilden damit einen zentralen Rahmen für die Ausgestaltung chancengerechter Studienbedingungen.

Wissen durch Praxis stärkt



charta der vielfalt

Aus Sicht des Netzwerks kommt der ausdrücklichen Berücksichtigung von Barrierefreiheit, Inklusion und Nachteilsausgleichen besondere Bedeutung zu, um die gleichberechtigte Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen sicherzustellen.

Der Verweis auf das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG) und die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der Hessischen Landesverwaltung (Teilhaberichtlinien, TeilhaberRL) wird ausdrücklich begrüßt. Die Teilhaberichtlinien, auf deren verbindliche Anwendung das HMWK die Hochschulen erst jüngst hingewiesen hat, bekräftigen das Bekenntnis des Landes Hessen zu Barrierefreiheit, Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe. Damit wird klargestellt, dass diese Grundsätze auch im Hochschulbereich zu berücksichtigen sind und an bestehende landesrechtliche Standards anknüpfen.

Zugleich sollte Barrierefreiheit ausdrücklich als Bestandteil chancengerechter Studienbedingungen im Hochschulgesetz verankert werden. Dies betrifft insbesondere auch digitale Lehr-, Lern-, Informations- und Prüfungsangebote.

Vergleichbare Regelungen finden sich bereits in den Hochschulgesetzen anderer Bundesländer. So verpflichtet etwa das Sächsische Hochschulgesetz die Hochschulen dazu, die erforderlichen Maßnahmen zur Inklusion zu treffen und die gleichberechtigte Teilhabe an Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sicherzustellen.

Konkreter Änderungsvorschlag

Das Netzwerk schlägt folgende Ergänzung in **§ 3 Abs. 5 Satz 2 HessHG** neu vor:

*„[...] Sie gewährleisten, dass Studierende sowie Studienbewerberinnen und -bewerber mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nicht benachteiligt werden **und die Angebote der Hochschule gleichberechtigt und barrierefrei in Anspruch nehmen können. Hierbei sind die Bestimmungen des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG) und die Teilhaberichtlinien der Hessischen Landesverwaltung (TeilhaberRL) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für Studium und Prüfungen sind unter Wahrung der Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich vorzusehen.**“*

Zu § 7 Abs. 1 und 2 HessHG – Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Die gesetzliche Verankerung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen stellt eine wichtige Grundlage für die Interessenvertretung und Beratung betroffener Studierender dar. Aus Sicht des Netzwerks sollte die Novellierung genutzt

werden, um ihre Beteiligungsrechte sowie die hochschulübergreifende Zusammenarbeit stärker abzusichern.

Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte – § 7 Abs. 1 HessHG

Aus Sicht des Netzwerks sollten die Informations- und Beteiligungsrechte der Beauftragten in § 7 Abs. 1 HessHG gesetzlich konkretisiert werden. Eine wirksame Interessenvertretung setzt voraus, dass die Beauftragten frühzeitig in hochschulische Vorhaben und Entscheidungen einbezogen werden, die die Belange von Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen berühren.

Vergleichbare Beteiligungsrechte sind bereits in den Hochschulgesetzen anderer Bundesländer, insbesondere in Sachsen und Brandenburg, verankert.

Konkreter Änderungsvorschlag

Das Netzwerk schlägt folgende Ergänzung in **§ 7 Abs. 1 HessHG** vor:

„Die Beauftragten sind über Vorhaben und Maßnahmen, die die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren, frühzeitig zu informieren und zu beteiligen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs haben sie ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in den Organen und Gremien der Hochschule.“

Landesweite Arbeitsgemeinschaft – neuer Absatz (3) in § 7 HessHG

Eine gesetzliche Verankerung der landesweiten Zusammenarbeit würde die bereits bestehende hochschulübergreifende Vernetzung strukturell absichern und eine kontinuierliche Interessenvertretung auf Landesebene stärken.

Eine vergleichbare Regelung besteht bereits in Nordrhein-Westfalen. Dort ist der Zusammenschluss der Beauftragten zu einer landesweiten Arbeitsgemeinschaft einschließlich ihrer strukturellen Absicherung im Hochschulgesetz verankert.

Konkreter Änderungsvorschlag

Das Netzwerk schlägt die Aufnahme eines **neuen § 7 Abs. 3 HessHG** vor:

„Die Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bilden auf Landesebene eine Arbeitsgemeinschaft zur Koordinierung ihrer Aufgaben und geben sich eine Satzung. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen sachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen werden sichergestellt.“

Zu § 29 HessHG – Promotion

Die bestehenden Regelungen zum Promotionswesen enthalten bislang keine ausdrücklichen Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen von Promovierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

Aus Sicht des Netzwerks besteht hier Regelungsbedarf, da behinderungsbedingte Barrieren und die Notwendigkeit angemessener Vorkehrungen (Art. 5 Abs. 3 UN-BRK, Artikel 24 Abs. 5 UN-BRK) auch in der wissenschaftlichen Qualifikationsphase und insbesondere im Promotionsverfahren bestehen können.

Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass Promotionsverfahren und die damit verbundenen hochschulischen Angebote barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Promovierende unterschiedliche hochschulrechtliche Status haben können. Schutz- und Unterstützungsregelungen sollten daher nicht ausschließlich an eine Immatrikulation oder ein Beschäftigungsverhältnis geknüpft sein.

Eine entsprechende Einbeziehung findet sich beispielsweise im Sächsischen Hochschulgesetz, das die Regelungen zu den Beauftragten auch auf Doktorandinnen und Doktoranden erstreckt, die an der Hochschule weder immatrikuliert noch beschäftigt sind.

Konkreter Änderungsvorschlag

Das Netzwerk schlägt die Aufnahme eines **neuen § 29 Abs. 5 HessHG** vor:

„Die Promotionsordnung hat die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen sowie Elternzeiten zu ermöglichen und Regelungen zum Schutz vor Benachteiligung sowie zu angemessenen Nachteilsausgleichen für Promovierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen vorzusehen.“

Das Netzwerk „Hochschulen in Hessen: Inklusiv!“ steht dem weiteren Gesetzgebungsverfahren als sachverständige Vertretung der Beauftragten und Beratenden für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Olezia Boga

Koordinatorin des Netzwerks „Hochschulen in Hessen: Inklusiv!“

– im Namen und in Abstimmung mit den hessischen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen –